

Allgemeinverfügung zur Bekanntmachung des Betrages des Eigenanteils an den Kosten der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2021/2022

Auf der Grundlage des § 12 Absatz 2 der Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungskostensatzung - SchbefS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2017 (ABl. Nr. 1 v. 5. Januar 2018, S. 7), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung vom 25. März 2021 (ABl. Nr. 5 v. 8. Mai 2021) erlässt der Landrat des Landkreises Meißen in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der monatliche Eigenanteil der Schülerbeförderungskosten im Schuljahr 2021/2022 beträgt **15,00 Euro**. Im Schuljahr werden höchstens elf Eigenanteile erhoben.
2. Der Einmalbetrag des Eigenanteils für das Schuljahr 2021/2022 beträgt insgesamt **148,50 Euro** und ist bei Teilnahme am Verfahren der Bereitstellung der Fahrscheine durch das Landratsamt als Gesamtbetrag bis zum 15. Juli 2021 zu zahlen.

Gründe:

Gemäß § 12 Absatz 1 der Schülerbeförderungskostensatzung (SchbefS) haben die Schüler bzw. ihre Sorgeberechtigten einen monatlichen Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten zu tragen. Dieser Eigenanteil beträgt nach § 12 Absatz 2a SchbefS pro Beförderungsmonat 15,00 €. Im Schuljahr sind für höchstens 11 Monate Eigenanteile zu entrichten, sodass sich für das Schuljahr 2021/2022 ein Gesamtbetrag von 165,00 € ergibt. Dieser Betrag wird bei Bezug von Fahrausweisen im Bereitstellungsverfahren für das gesamte Schuljahr um 10 von Hundert (10 %) auf 148,50 € gemindert (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SchbefS) und ist nach Maßgabe von § 12 Absatz 4 SchbefS für Schüler bzw. Sorgeberechtigte, die am Bereitstellungsverfahren für die Fahrausweise (§ 15 Absatz 1 ff. SchbefS) teilnehmen, als Einmalzahlung bis zum 15. Juli 2021 im Voraus zu zahlen. Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erfolgt der Einzug der Summe zum genannten Termin.

Hinweis auf eine beabsichtigte Änderung des Eigenanteils in Verbindung mit der Einführung des Bildungstickets im Freistaat Sachsen:

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, ab dem Schuljahr 2021/22 ein Bildungsticket einzuführen. Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen, Förderschulen und Berufsschulen, soweit an letzteren nichtduale Ausbildungsgänge besucht werden. Mit dem Bildungsticket erhalten die Schülerinnen und Schüler einen den gesamten Verkehrsverbund umfassenden Fahrschein. Mit der Einführung des Bildungstickets tritt dieses an die Stelle anderer Fahrausweise für die Schülerbeförderung. Verbunden mit der Einführung des Bildungstickets ist eine Erhöhung des Eigenanteils auf 180,00 Euro pro Schuljahr.

Wird das Bildungsticket zum 1. August 2021 eingeführt, erfolgt eine Anpassung der Schülerbeförderungssatzung, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des Eigenanteils und die Verfahrensregelungen.

Meißen, den 20. APR. 2021


Ralf Hänsel
Landrat